

70

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 247/68

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Tamara A [REDACTED],
[REDACTED], Boulevard B [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.¹

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1927 in W [REDACTED] geborene jüdische Klägerin lebt seit 1933 in Frankreich. Sie besaß nach den Feststellungen des Berufungsurteils bis zur Einbürgerung in Frankreich am 15. Oktober 1947 wie ihre Eltern die polnische Staatsangehörigkeit. Für Freiheitsschaden ist sie als Flüchtling ent-

- 3 -

schädigt worden. Ihren Gesundheitsschadensantrag hat die Entschädigungsbehörde aus medizinischen Gründen abgelehnt. Die Klage blieb erfolglos. Das Landgericht hat sich der Ansicht der Entschädigungsbehörde angeschlossen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil keine allgemeine Anspruchsvoraussetzung nach dem BEG gegeben sei.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter hat die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 160 Abs. 2 BEG mit der Begründung verneint, sie sei im Zeitpunkt ihrer Einbürgerung in Frankreich kein Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen. Im angefochtenen Urteil ist dazu ausgeführt, daß weder die Auswanderung der Familie der Klägerin aus Polen noch das Unterbleiben einer Rückkehr durch Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung veranlaßt gewesen sei.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts beruhen im wesentlichen auf der früheren Rechtsprechung des Bundes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerichtshofs zur Entschädigungsberechtigung des sogenannten réfugié sur place. Der Senat hat jedoch in RzW 1968, 571 Nr. 34 entschieden, daß nach § 160 BEG auch derjenige entschädigungsberechtigt ist, dem es in dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Anschauungen nicht zumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung wesentliche Rechtsgüter verletzt wurden. Unter den Gesichtspunkten dieser Entscheidung wird die Anspruchsberechtigung der Klägerin zu überprüfen sein. Dabei kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen nur an, wenn eine Rückkehr im Hinblick auf die allgemeinen inneren Verhältnisse Polens bis zum 15. Oktober 1947 zumutbar gewesen wäre.

Eines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen bedarf es nicht. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß die Bescheinigung der französischen Behörden vom

23. April 1958 schon ihrem Inhalt nach keinen Anhalt für die Annahme gibt, die Klägerin sei von ihrem Gastland als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt oder behandelt worden.

Graf

Bundesrichter
Maaß ist er-
krankt. Er kann
daher nicht un-
terschreiben.

von der Mühlen

Graf

Zorn

Dr. Woesner